

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 322/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Maria Anna M [REDACTED] geb. P [REDACTED],
G [REDACTED], Ge [REDACTED]-H [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED]/[REDACTED] -

g e g e n

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Juli 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Henkel und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main vom 27. Januar 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG sind nicht gegeben.

Das Berufungsgericht hat auch unter Berücksichtigung der Beweiserleichterung des § 176 Abs. 2 BEG nicht feststellen können, daß die Klägerin den Besuch einer Handelsschule jemals ernsthaft beabsichtigt habe. Auch eine Lehre habe sie nur deswegen nicht antreten können, weil für sie im Frühjahr 1947 infolge der damaligen Zeitumstände keine Lehrstelle gefunden werden konnte. Daher sei sie von keinem der beiden Ausbildungswege verfolgungsbedingt ausgeschlossen worden.

Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Ein Verstoß gegen § 9 Abs. 5 BEG liegt nicht vor, weil das

36

- 3 -

Berufungsgericht einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Verfolgung und einem etwaigen Ausbildungsschaden verneint hat. Angriffe gegen die Tatsachen- und Beweiswürdigung des Berufungsrichters sind im Revisionsverfahren unzulässig.

Auch die von der Beschwerdeführerin erhobenen Verfahrensrügen vermögen die Zulassung der Revision nicht zu rechtfertigen, weil sie keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung aufwerfen.

Mai

Zorn



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

